

Worum geht es?

In der Schweiz entscheidet Swissmedic, das Schweizerische Heilmittelinstitut, ob ein Medikament den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen der Sicherheit, Wirksamkeit und Qualität entspricht und zum Verkauf zugelassen wird.

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet schul- und komplementärmedizinische Medikamente, wenn die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit erfüllt sind. Diese Kriterien sind im Krankenversicherungsgesetz (KVG) festgehalten und Krankenversicherungen müssen sich bei der Leistungsprüfung zwingend daran halten.

Auch die CONCORDIA Zusatzversicherungen DIVERSA^{premium}, DIVERSA^{plus}, DIVERSA^{care} und DIVERSA sowie NATURA^{plus} und NATURA beteiligen sich an Medikamentenkosten. Wie bei der OKP müssen jedoch auch hier bestimmte Kriterien erfüllt sein. Bei den Zusatzversicherungen sind diese Kriterien in den zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) definiert.

Was bedeutet das für Sie?

Besonders chronisch kranke Patientinnen und Patienten, die dauerhaft Medikamente einnehmen, können von hohen Kosten betroffen sein.

Welche Kosten übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP)?

Gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) vergüten die Krankenversicherungen Medikamente aus der OKP, wenn sie von einer Ärztin oder einem Arzt verschrieben wurden und in der Spezialitätenliste (SL) des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) aufgeführt sind.

Komplementärmedizinische Heilmittel werden aus der OKP vergütet, wenn sie zu den Verfahren anthroposophische Medizin, traditionelle chinesische Medizin, Homöopathie oder Phytotherapie gehören. Eine Verordnung einer Ärztin bzw. eines Arztes mit entsprechender Weiterbildung ist zwingend.

Wie ist die Kostenbeteiligung aus den CONCORDIA Zusatzversicherungen geregelt?

Bei ärztlich verordneten Medikamenten, die nicht auf der Spezialitätenliste stehen, jedoch durch Swissmedic zugelassen sind, beteiligen sich die Zusatzversicherungen DIVERSA^{premium}, DIVERSA^{plus}, DIVERSA^{care} und DIVERSA mit einer Übernahme von 50–70% der Kosten.

An komplementärmedizinischen Heilmitteln von Naturärzten oder Therapeuten beteiligen sich die Zusatzversicherungen NATURA^{plus} und NATURA mit 75% bis zu einem definierten Maximalbetrag pro Jahr. Die CONCORDIA führt zudem eine Liste der anerkannten Therapeutinnen und Therapeuten.

So erfahren Sie mehr



Wenden Sie sich bitte an Ihre CONCORDIA-Agentur oder -Geschäftsstelle in Ihrer Nähe, wenn Sie Fragen zur Kostenbeteiligung durch die CONCORDIA haben. **www.concordia.ch**



Haben Sie weitere Fragen? Schreiben Sie uns. Sie erreichen uns unter **gesundheitskompass@concordia.ch**.

Meine Notizen		

